Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

12. November 1859. | Nro 258. | 12. Listopada 1859.

(2110) **Kundmachung.** (2)

Nr. 46786. Das hohe Handelsministerium hat mit Erlaße vom 27. v. M. Z. 20129 dem Stefan Podlaszecki, gr. kath. Lokalkaplan zu Jablonica ruska in Galizien, auf die Erfindung einer eigenthümlich konstruirten Getreide-Schneidemaschine ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von Fünf Jahren ertheilt.

Die Privilegiums-Beschreibung, deren Geheimhaltung nicht angesucht wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive zu Jedermanns Einsicht und Aufbewahrung.

Von der galizischen k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 5. November 1859.

(2105) **Kundmachung.** (2)

Nro. 34696. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit kund gemacht, daß zur Befriedigung der von der galiz. Sparkasse mittelst rechtskräftigen Urtheil des bestandenen Lemberger Zivil-Magistrates vom 14. Mai 1853 Zahl 5347 wider die Eheleute Martin und Veronika Miszkin ersiegten, annoch im Restbetrag von 2417 fl. 52 kr. KM. oder 2538 fl. 76 kr. ö. W. aushaftenden Summe sammt Zinsen 5% vom 26. Oktober 1857, den mit 4 fl. 42 kr. KM. oder 4 fl. 93½ kr. ö. W. bereits zugesprochenen und gegenwärtig im Betrage von 25 fl. 58 kr. ö. W. zuerkannten Exekuzionskosten, die exekutive Feilbiethung der in Lemberg sub Nro. 875 ¼ gelegenen, der Fr. Veronika Miszkin und der Fr. Anna Miszkin verehelichte Stasiniewicz als Erbin des Martin Miszkin gehörigen Realität in drei Terminen, das ist am 15. Dezember l. J., 12. Jänner 1860 und 9. Februar 1860, jedesmal um 4 Uhr Nachmittags über oder doch wenigstens um den Schätzungswerth und unter nachstehenden Bedingungen bei diesem k. k. Landesgerichte abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der gerichtliche Schätzungswerth pr. 10156 fl. 68 kr. ö. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist gehalten 10% des Schätzungswerthes im Baaren als Vadium zu Händen der Lizitazions-Kommission zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in das erste Kaufpreisdrittel eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber gleich nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher wird verpflichtet sein, ein Drittel des angebothenen Kaufpreises mit Einrechnung des Vadiums binnen 30 Tagen nach Zustellung zu seinen oder seines Machthabers Händen des den Lizitazionsakt genehmigenden Bescheides an das gerichtliche Verlagsamt im Baaren zu erlegen, die übrigen zwei Drittel aber binnen 30 Tagen nach geschehener Zustellung der Zahlungsordnung zu Gerichts- oder zu Handen der darin angewiesenen Gläubiger zu bezahlen und bis diese Zahlung erfolgt, von diesen zwei Kaufschillingsdritteln die vom Tage der physischen Uebernahme der erkauften Realität zu berechnenden 5% Zinsen halbjährig vorhinein ans Gericht abzuführen.

4) Der Käufer ist gehalten die auf der zu veräußernden Realität hypothezirten Schulden nach Maßgabe seines Meistbothes zu übernehmen, wenn einer oder der andere Gläubiger seine Forderung vor der etwa bedungenen Aufkündigungsfrist anzunehmen sich weigern würde.

5) Sobald der Käufer das erste Kaufschillingsdrittel erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthums-Dekret ausgefolgt, und er als Eigenthümer davon, jedoch unter der Bedingung intabulirt werden, daß gleichzeitig mit der Verbücherung seiner Eigenthumsrechte auch die Intabultrung des rückständigen Kaufschillings sammt Interessen auf seine Kosten erwirkt werde. Sodann wird die erkaufte Realität ihm in den physischen Besitz übergeben, und alle darauf haftenden Schulden und Lasten mit Ausnahme jener, die er gemäß der 4ten Bedingung etwa zu übernehmen hätte, aus der gekauften Realität gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.

6) Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums und für die Intabulirung des rückständigen Kaufschillings s. N. G. hat der Ersteher aus Eigenem zu tragen.

7) Sollte der Käufer welch' immer der obigen Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Relizitazion ausgeschrieben, und die erstandene Realität in einem einzigen Termine unter dem Schätzungswerthe veräußert werden, wobei der wortbrüchige Käufer für den hieraus entspringenden Schaden und Abgang nicht nur mit dem erlegten Vadium, sondern auch mit seinem sonstigen Vermögen verantwortlich bleiben, dagegen der bei der Relizitazion etwa erzielte Mehrbetrag den Hypothekargläubigern und nach deren Befriedigung dem dermaligen Realitätseigenthümer zufallen soll.

8) Der Ersteher ist gehalten beim Abschluße der Versteigerung dem Gerichte einen in Lemberg ansäßigen Bevollmächtigten namhaft zu machen, welchem alle dieses Kaufgeschäft betreffenden Bescheide und Erläße zugestellt werden sollten, widrigens letztere im Gerichtsort mit der Wirkung der Zustellung zu eigenen Händen angeschlagen würden.

9) Zu dieser Versteigerung werden drei Termine bestimmt. Sollte in keinem dieser Termine die Realität über oder wenigstens um den Schätzungswerth veräußert werden, so wird unter Einem zur Festsetzung der erleichternden Bedingungen ein Termin auf den 16. Februar 1860 um 3 Uhr Nachmittags bestimmt, wozu die Hypothekargläubiger unter der Strenge zu erscheinen vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden der Stimmenmehrheit der Erscheinenden beitretend angesehen werden.

10) Rücksichtlich der Steuern werden Kauflustige an das Lemberger k. k. Steueramt und rücksichtlich der Schulden an die Stadttafel gewiesen.

Hievon werden die Partheien, ferner die Hypothekargläubiger, welche nach dem 10. August 1859 als dem Tage des ausgestellten Grundbuchsauszuges an die Gewähr kommen sollten, zu Handen des diesen Hypothekargläubigern hiemit in der Person des Landes-Advokaten Dr. Malinowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Maciejowski ernannten Kurators verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 18. Oktober 1859.

(2107) **Konkurs.** (2)

Nr. 3569. Zur Besetzung der bei diesem k. k. Bezirksamte in Erledigung gekommenen Amtsdienerestelle mit dem jährlichen Gehalte von 210 fl. österr. Währung und der Amtskleidung wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Da diese Dienststelle ausschließlich für ausgediente k. k. Militärs, welche bei dem hohen General-Kommando in der Vormerkung sind, vorbehalten ist, so gilt die gegenwärtige Konkursausschreibung nur für jene Aspiranten, welche sich bereits in den landesfürstlichen Diensten oder Quieszentenstande befinden, und sich dafür die ersteren im Wege der Uebersetzung oder Beförderung, und die letzteren um die Verleihung der erledigten Amtsdienersposten verwenden wollen.

Die dießfälligen Gesuche sind unter Nachweisung des Alters, Standes, der Kenntnisse der deutschen und polnischen Sprache und Schrift, wie auch der bisherigen Dienstleistung binnen 14 Tagen hieramts zu überreichen.

Niemirow, am 5. November 1859.

(2106) **Edikt.** (2)

Nr. 21140. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Gebrüdern Franz und Michael Kalembowicze, oder wofern sie nicht am Leben wären, ihren dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß aus Anlaß des von Anton Chrzanowski oder Krzanowski und dessen Gattin sub praes. 20. Mai 1859 Z. 21140 überreichten Gesuchs dem Grundbuchsamte aufgetragen wurde, auf Grund der beiliegenden Urkunden, die Eheleute Sebastian und Rosalia Chrzanowskie oder Krzanowskie als Eigenthümer der dom. 32. pag. 191. n. 1. haer. für Franz und Michael Kalembowicze intabulirten Hauses unter Nro. 128 ¼ und des dazu gehörigen Grundes, sodann aber die Bittsteller als Eigenthümer der denselben im Erbschaftswege anheim gefallenen Antheile dieser Realität, dieselben zu intabuliren.

Da der Wohnort dieser Personen unbekannt ist, so wird denselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Madejski auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 13. Oktober 1859.

(2111) **Edikt.** (2)

Nro. 4840. Das k. k. Bezirksgericht in Brody hat in der Exekuzionssache des Josef Hoffmann wider Anastasia Topilko wegen 50 S. R. s. N. G. in die öffentliche Feilbiethung des, der Anastasia Topilko und den Eheleuten Basil und Anna Ilczyńskie gehörigen, auf 763 fl. KM., oder 801 fl. 15 kr. ö. W. geschätzten Realitätsantheiles sub Nro. 716 in Brody gewilliget.

Zur Vornahme der Veräußerung wurde der erste Termin auf den 10., und der zweite Termin auf den 29. November 1859, 9 Uhr Uhr Vormittags angeordnet. Sollte der ausgebothene Realitätsantheil bei dem ersten und zweiten Termine weder über noch um den Schätzungswerth hintangegeben werden können, so wird wegen Erleichterung der Lizitazionsbedingungen der Termin auf den 12. Dezember 1859, 10 Uhr Früh festgesetzt.

Die gerichtliche Schätzung, der Grundbuchsstand und die Lizitazionsbedingungen können bei diesem k. k. Bezirksgerichte eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht.

Brody, am 28. Oktober 1859.

(2095) **Ankündigung.** (3)

Versteigerung der Skartpapiere des k. k. Lottoamtes in Lemberg.

Montag den 14. November 1859 um 9 Uhr Vormittags werden bei dem k. k. Lottoamte zu Lemberg im Lewakowskischen Hause Nro. 179 am Ringplatze mehrere Zentner Skartpapiere von verschiedenen Formaten gegen ein Vadium von 10 fl. ö. W. und allsogleiche Baarbezahlung an den Meistbiethenden verkauft.

Die erstandenen Papiere müssen sogleich übernommen und aus den Amtslokalitäten fortgeschafft werden.

Vom k. k. Lottoamte in Lemberg.

(2097) **Konkurs-Ausschreibung.** (3)

Nro. 3449. Bei dem k. k. Oberlandesgerichte in Lemberg ist eine Offizialsstelle mit dem Jahresgehalte von 735 fl. ö. W. und im Vorrückungsfalle mit dem Jahresgehalte von 525 fl. ö. W. und dem Vorrückungsrechte in die sistemisirten höhern Gehaltsstufen erledigt.

Zur Wiederbesetzung dieser Stelle wird hiemit der Konkurs mit der Frist von 4 Wochen, vom Tage der Einschaltung dieser Verlautbarung im Amtsblatte der Lemberger Zeitung gerechnet, ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre der gerichtlichen Geschäftsordnung gemäß eingerichteten Gesuche innerhalb der bezeichneten Frist an das Oberlandesgerichts-Präsidium in Lemberg zu überreichen.

Lemberg, am 7. November 1859.

(2102) **Konkurs-Ausschreibung.** (3)

Nro. 1285-praes. Beim k. k. Lemberger Landesgerichte ist eine systemisirte Gerichts-Adjunktenstelle mit dem systemmäßigen jährlichen Gehalte von 630 fl. östr. Währung und dem Vorrückungsrechte in die höhere systemmäßige Gehaltsstufe erledigt, doch wird, im Falle etwa platzgreifender Aufsteigung in eine höhere Gehaltsstufe, nur eine Gerichts-Adjunktenstelle mit dem Gehalte jährlicher 525 fl. östr. Währ. und Aufsteigungsrechte in die höheren Gehaltsstufen, wirklich besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre nach den in den §§. 16, 19 & 22 des a. h. Patentes vom 3. Mai 1853 Nro. 81 des R. G. B. enthaltenen Bestimmungen verfaßten Gesuche binnen 4 Wochen, gerechnet von der dritten Einschaltung dieses Bewerbungsaufrufes in die Lemberger Zeitung beim Präsidium des k. k. Lemberger Landesgerichtes einzubringen.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 4. November 1859.

(2100) **Konkurs-Verlautbarung.** (3)

Nro. 6071. Vom k. k. Samborer Kreisgerichte wird zu Folge h. oberlandesgerichtlichen Verordnung vom 17. l. M. Z. 23686 für die mit h. Justiz-Ministerial-Erlasse vom 16. Februar 1858 Z. 24 R. G. B. bestimmten und bis nunzu noch nicht besetzten drei Notar-Stellen zu Komarno, Turka und Wojniłów, mit deren jeder ein Kauzionserlag von 1050 fl. ö. W. verbunden ist, der Konkurs mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Bewerber in ihren binnen vier Wochen, von der dritten Einschaltung dieser Konkurs-Verlautbarung in die Lemberger Zeitung an gerechnet, an dieses Gericht zu überreichenden Gesuchen die im §. 7 der Notariats-Ordnung vom 21. Mai 1855 Z. 94 R. G. B. und art. IV. des kais. Patentes vom 7. Februar 1858 Z. 23. R. G. B. vorgeschriebenen Erfordernisse nachzuweisen haben.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Sambor, am 22. Oktober 1859.

Anzeige-Blatt. | Doniesienia prywatne.